

## Pflanzenschutz-Sachkundelehrgänge und -prüfungen

Mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 06. Februar 2012 und der neuen Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 wurden die Anforderungen an die Pflanzenschutz-Sachkunde neu geregelt.

### Grundsätzliches

§ 9 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) schreibt vor, dass jede Person die

- beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden,
- Andere beruflich über den Pflanzenschutz beraten,
- Personen im Ausbildungsverhältnis anleiten oder beaufsichtigen,
- Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig verkaufen oder
- Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerblicher Tätigkeiten verkaufen will,

sachkundig im Sinne des § 9 PflSchG sein muss.

Die Pflanzenschutz-Sachkunde kann erlangt werden durch:

- eine Prüfung der Pflanzenschutz-Sachkunde gemäß Sachkundeverordnung,
- durch den Abschluss einer Berufsausbildung, bei der eine Sachkunde anerkannt wird
- durch den Abschluss eines Fachhochschul- oder Hochschulstudiums (Bachelor- oder Master of Science) mit entsprechenden Ausbildungsmodulen, bei denen eine Sachkunde anerkannt werden kann
- durch eine entsprechende Ausbildung in einem anderen Land.

Die Pflanzenschutz-Sachkunde ist **nicht** erforderlich für die:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für „nicht berufliche Anwender“ (Haus- und Kleingartenbereich) zugelassen sind,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Ausbildungsverhältnis unter Anleitung einer sachkundigen Person im Sinne von § 9 PflSchG oder
- Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten wie die Anwendung von PSM zur Wildschadensverhütung (z.B. Pinsel), Einsatz von Rodentiziden (z.B. „Legeflinte“) oder handgeführte Geräte zur Unkrautbekämpfung (z.B. Spritzlanze, Streichgerät-Grünland) unter Anleitung und ständiger Kontrolle durch eine sachkundige Person. (Weitere Informationen dazu unter Webcode 01026098).

Bereits seit 1986 verlangt der Gesetzgeber die persönliche Sachkunde für Verkäufer und Anwender von Pflanzenschutzmitteln – es handelt sich also durch das neue Pflanzenschutzgesetz vom 14.02.2012 **nicht** um eine grundsätzlich veränderte Rechtslage. Eine fehlende Pflanzenschutzsachkunde bei den oben genannten Tätigkeiten kann rechtlich durch Bußgeld und zusätzlich durch Abzug von EU-Direktzahlungen (Cross Compliance-Verstoß!) geahndet werden.

### **Sachkunde-Lehrgänge für Anwender und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln**

Die von der LWK angebotenen Lehrgänge bereiten die Teilnehmer umfassend und gezielt auf die bevorstehende Sachkundeprüfung und die anschließende Tätigkeit vor. Dabei werden Prüfungsthemen schwerpunktmäßig umfassend behandelt, um einen optimalen Wissensstand zu ermöglichen.

Bei den angebotenen Lehrgängen ist zwischen der **Anwendung/Beratung** und der **Abgabe** von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu unterscheiden. Der Lehrgang für Anwender/Beratung richtet sich auch an Personen, die beruflich über den Pflanzenschutz beraten sowie Personen, die Auszubildende anleiten/beaufsichtigen wollen. Eine bestandene Prüfung für die Anwendung/Beratung berechtigt nach der neuen Sachkundeverordnung **nicht** mehr zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln. Der Lehrgang für die Anwendung dauert drei Tage, wobei der dritte Tag für die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten am Pflanzenschutzgerät dient. Für Abgeber von PSM kann an diesem dritten Tag freiwillig (gegen Entgelt) teilgenommen werden, aber es entfällt die fachpraktische Prüfung am Pflanzenschutzgerät.

Jedoch wird bei der Abgabe von PSM in der mündlichen Prüfung zusätzlich geprüft, ob der Prüfling ausreichende Fähigkeiten zur sachgerechten Beratung des Erwerbers hat. Dies erfolgt durch ein simuliertes Verkaufsgespräch, bei dem wichtige Hinweise auf eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung der PSM gegeben werden müssen.

Die 3-tägigen Anwender-Sachkundelehrgänge (ohne Prüfungstag) des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes mit dem Bescheid vom 02.12.2016 (Az.: 1213-506) in Niedersachsen als Bildungsurlaub anerkannt. Somit können Arbeitnehmer gegebenenfalls mindestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn nach Vorlage der Anmeldebestätigung bei ihrem Arbeitgeber Bildungsurlaub beantragen.

Die **Schulungsinhalte der Lehrgänge** richten sich nach den gesetzlich geforderten fachlichen Themen (Richtlinie 2009/128/EG, Anhang I vom 21. Oktober 2009; Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, Anlage 1), die für die Erlangung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig sind. Diese sind insbesondere

- Rechtsvorschriften (u. a. Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutz-AnwendungsVO, Bienenschutzverordnung, Chemikalienrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht)
- die „Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz“ und der „Integrierte Pflanzenschutz“
- Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln
- Schadorganismen und Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und deren Bekämpfung
- Aufbewahrung, Lagerung, Transport
- Anwenderschutz
- Verhüten schädlicher Auswirkungen (auf Mensch, Tier und Naturhaushalt)
- Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln
- **Speziell für Anwender:** Gerätetechnik - Grundlagen der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Vermeiden von Abdrift, Bedienung der Geräte, Auslitterung, Dosierung von PSM, Reinigung, Wartung etc.)
- **Speziell für Abgeber:** Grundlagen für ein Verkaufsgespräch mit ordnungsgemäßer Beratung

### **Sachkunde-Prüfungen**

Im Anschluss an den Lehrgang kann die Sachkundeprüfung gemäß §§ 3, 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgelegt werden. Dazu wird ein vom Pflanzenschutzamt berufener Prüfungsausschuss gebildet, der aus hauptamtlichen und den Berufsstand vertretenden Personen besteht. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem 50 Fragen umfassenden Teil im Multiple-Choice-Verfahren und einer anschließenden 10- bis 15-minütigen mündlichen Befragung im Einzelprüfverfahren. Für Anwender kommt eine etwa ebenso lange praktische Prüfung am Gerät und für Abgeber ein simuliertes Verkaufsgespräch hinzu. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil eine Prüfungsleistung von mindestens „ausreichend“ erreicht wird. Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Prüfungsteilen ist nicht möglich. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann nur dann wiederholt werden, wenn alle anderen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ bestanden worden sind.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis angefertigt. Das Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung dient für die Beantragung des neuen bundeseinheitlichen Sachkundenachweises.

**Lehrgänge und Prüfungen der Sachkunde nach Chemikalienrecht (ehemalig als „Giftprüfung“ bezeichnet)**

Für die **Abgabe** von gefährlichen Stoffen nach Gefahrenstoffkennzeichnung an den Endverbraucher, ist zusätzlich die Sachkunde nach § 11 (vormals §5) Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) erforderlich. Diese Prüfung (Gewerbeaufsichtsamt) ist auch erforderlich für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit giftigen Stoffen.

Eine Anerkennung der Sachkundeprüfung nach § 11 (vormals §5) ChemVerbotsV als vergleichbarer Nachweis der Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht (und umgekehrt) ist nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür sind die unterschiedlichen Inhalte der Ausbildung und Prüfung.

Da häufig Lehrgangs- und Prüfungsinteressenten aus dem Bereich des Handels mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln (Einstufung „giftig“) an beiden Prüfungen interessiert sind, bietet das Pflanzenschutzamt in Zusammenarbeit mit der Bundeslehranstalt Burg Warberg oder der GenoAkademie nach Bedarf 5-tägige Lehrgänge mit anschließender Prüfung zur Erlangung der Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht und ChemVerbotsV an. Für Interessenten, die ausschließlich die Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV benötigen, ist eine Lehrgangsteilnahme von 2 1/2 Tagen mit anschließender Prüfung möglich. Die Anmeldungen zu den beiden nacheinander durchgeführten Lehrgängen erfolgen direkt bei der *Bundeslehranstalt Burg Warberg in 38378 Warberg, Tel. 05355/961-0 (Fax -200), oder der GenoAkademie in Hannover, Tel: 0511/9574-320.*

**Gebühren**

Für Sachkundelehrgänge und -prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer erhoben. Die Kosten betragen derzeit:

<b>Sachkunde für die Anwendung/Beratung von Pflanzenschutzmitteln</b>	
3 Tage Lehrgang, 4. Tag Prüfung	
Lehrgangsgebühren in Höhe von	257,00 €
+ Prüfungsgebühr von	210,00 €
+ Schulungsunterlagen	41,20 €
<b>= Gesamtkosten</b>	<b>508,20 €</b>
<b>Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln</b>	
2 Tage Lehrgang, 3. Tag Prüfung	
Lehrgangsgebühren in Höhe von	222,00 €
+ Prüfungsgebühr von	210,00 €
+ Schulungsunterlagen	41,20 €
<b>= Gesamtkosten</b>	<b>473,20 €</b>
<b>Sachkunde für die Anwendung/Beratung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln</b>	
3 Tage Lehrgang, 4. Tag Prüfung	
zzgl. Aufschlag Prüfungsgebühr	30,00 €
<b>= Gesamtkosten</b>	<b>538,20 €</b>
<b>Sachkunde für die Anwendung/Beratung von Pflanzenschutzmitteln (Aufbaulehrgang; wenn Sachkunde für Abgeber vorhanden)</b>	
1 Tag Lehrgang, 2. Tag Prüfung	
Lehrgangsgebühren in Höhe von	100,00 €
+ Prüfungsgebühr von	105,00 €
+ Schulungsunterlagen	41,20 €
<b>= Gesamtkosten</b>	<b>246,20 €</b>

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Teilnehmer ca. 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn zur Vorbereitung zusammen mit der Anmeldebestätigung Schulungsunterlagen in Form einer Broschüre „Sachgerechter Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ der LWK Niedersachsen. Ohne Teilnahme am Lehrgang wird die Broschüre mit 41,20 € in Rechnung gestellt. Die Kosten für das Unterrichtsmaterial sind ansonsten in den Lehrgangsgebühren enthalten und werden bei Rücktritt von einer Lehrgangsteilnahme nach dem Postversand in jedem Fall erhoben.

**Ort und Zeit der geplanten Veranstaltungen für das kommende Winterhalbjahr werden im August jeden Jahres veröffentlicht und können dann im Internet eingesehen werden.**

Unvorhergesehene Änderungen von Terminen oder Lehrgangsorten bleiben vorbehalten.

Verbindliche **Anmeldungen** sind ab sofort schriftlich oder telefonisch an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 3.7 - Pflanzenschutzamt zu richten.

Anmeldungen und Fragen zum Lehrgang/zur Prüfung nimmt telefonisch unsere Mitarbeiterin **Frau Wohlberg unter der Telefonnummer: 0511/4005-2427 (-2120 Fax) oder E-Mail ([sylvia.wohlberg@lwk-niedersachsen.de](mailto:sylvia.wohlberg@lwk-niedersachsen.de))** gern entgegen.

### **Weitere Anforderungen**

Nach erfolgreicher Prüfung sollte beim Pflanzenschutzamt zeitnah der **neue Sachkundenachweis im Scheckkartenformat** (siehe Abschnitt Webcode 010 26098 auf unserer Webseite) beantragt werden, denn nur dieser gilt seit dem 27.11.2015 als Nachweis der Pflanzenschutz-Sachkunde. Darüber hinaus bekommt nur derjenige beim Landhandel Pflanzenschutzmittel (außer „nichtberufliche Anwendung“), der einen neuen Sachkundenachweis (elektronischer Datenträger/Scheckkarte) besitzt.

Weiterhin muss jeder Sachkundige regelmäßig und erstmalig innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Ausstellung des neuen Sachkundenachweises an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Einzelheiten zur Beantragung des Nachweises sowie zur verpflichtenden Teilnahme an Fortbildungen können ebenso auf unserer Webseite unter dem Webcode 010 26220 entnommen werden.

### **Kontakt**

Joerg Garrelts

Berater Anwendungstechnik, Gerätekontrolle, Sachkunde

Telefon: 0511 4005-2196

Telefax: 0511 4005-2120

E-Mail: [joerg.garrelts@lwk-niedersachsen.de](mailto:joerg.garrelts@lwk-niedersachsen.de)

Stand: 19.07.2017